

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Meuß älterer Linie.

N. 15.

(Ausgegeben den 16. Juni 1856.)

26. Landesherrliche Verordnung,
die Gebühren für die Behufs der Genehmigung von Bauten erforderlichen technischen und baugewerklischen Vorarbeiten betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Steitz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch Unsere Landbauordnung vom 16. November vorigen Jahres das bei beabsichtigten Bauunternehmungen einzuschlagende Verfahren genau vorgeschrieben worden ist, hat es für zweckmäßig befunden werden müssen, auch die Gebühren, welche die Bauunternehmer für die Behufs der Genehmigung der Bauten erforderlichen technischen und baugewerklischen Vorarbeiten zu entrichten verbunden sind, fester zu bestimmen, und es wird daher zur Nachachtung für die Behörden und die sonstigen Theiligten Folgendes verordnet: